



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LVII. Von dem Beneficio trium instantiarum, und Communication deren  
Rationum decidendi.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

halt- oder Verlängerung der Sachen gebrauchen/  
ohne Befehde.

## TITULUS LVII.

Von dem Beneficio trium instantia-  
rum, und Communication der ra-  
tionum decidendi.

### I.

**D**amit auch unsere geliebte Unterthanen das Beneficium trium instantiarum zu geniessen haben / und nicht durch dessen Abschneidung übereylet / in Schaden gerachten mögen / ordenen / und wollen wir / daß / da eine Sache in erster Instanz bey diesem unserem weltlichen Hoff-Gericht decidirt ist / es belauffe sich die Summa über / oder unter 400. Thaler für erst an unsere Kanzleyen appellirt / und allda in secunda instantia außgeübet werden solle.

2. Wäre aber die Sache bey unserm Hoff-Gericht in secunda instantia rechtshängig gewesen / und die Summa über 400. Thaler / soll dem Gravato frey stehen / an ein Reichs-Obergericht / oder per modum revisionis an ermeldte Kanzleyen zu  
provo-

provociren / in summis minoribus aber hat alsdan nur die Revisio statt / und soll in dem ersten Falle das Juramentum appellationis bey dem weltlichen Hoff-Gericht / in dem letzteren aber das Juramentum revisionis bey unserer Hoff-Canzley abgestattet / und Caution geleistet / im übrigen aber darinn nach der Revisions-Ordnung verfahren werden.

3. Weilen auch unser nechster Hr. Vorfahr an der Regierung / umb damit die niederfällige Parthey nach Ersehung deren rationum decidendi überlegen könne / ob sie acquiesciren / oder weiter appelliren wolle / nachgegeben hat / daß selbige auff begehren communicirt werden sollen / so lassen wir es noch zur zeit / und bis zu anderwerter Berordnung dabey jedoch dergestalt bewenden.

4. Daß / indem die Erfahrung ergibt / daß die Procuratores selbige indistincte, auch bey einem jeden interlocut zu begehren / sich / und zwar darumb unterstehen / damit sie entweder auß dem stylo den Referenten / oder dessen motum quoad puncta nondum decisa erkennen mögen / sothane communicatio nur de casibus, & punctis, welche definitive abgethan seyn / oder worinnen einigerley Beweißthumb injungirt wird / und weiter nicht zu verstanden seyn solle.

Ee 2

5. Es

5. Es sollen aber diese rationes nach Anweisung Tit. LV. dergestalt von dem Referenten eingerichtet werden / daß eine auß denen Actis außgezogene summarische Species facti præmittirt / und demnegst die rationes dubitandi, & decidendi darunter gesetzt seyn.

6. Indem auch bey dieser erlaubter Communication seither der Mißbrauch eingeschlichen ist / daß zuweilen die Advocaten eine profession darauff machen / daß sie dieselbe specialiter refutiren / und den Referenten mit allerhand Anzäpfungen / und verächtlichen connotatis angreifen / so soll dieses bey willkührlicher hoher Straff gänzlich inhibirt seyn / und nur dasjenige / was der Appellant in facto, & jure weiter vorzustellen nöhtig erachtet / ganz bescheidenlich / ohne von dem gewesenen Referenten Meldung zu thuen / vorgetragen / und deducirt werden.

7. Es soll auch derjeniger / welcher die Communication verlangt / nicht nur dieserthalben hernach Tit. 62. specificirte Gebührnüß / sondern auch die rückständige sportulen / und übrige Gerichts-Gebührnüßen salvo regressu vorher entrichten / und abführen.

TITU-